

Kreisschreiben Nr. B 4

an die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern

Zwangsverwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen

1. Ist in einer Betreuung ein Anteil an einem Gemeinschaftsvermögen zu verwerten, so sind die in Art. 9 der Verordnung über die Pfändung und Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen vom 17. Januar 1923 (VVAG; SR 281.41) vorgesehenen Einigungsverhandlungen zwischen den pfändenden Gläubigern, dem Schuldner und den anderen Teilhabern der Gemeinschaft vom Betreibungsamt zu führen, da die kantonale Aufsichtsbehörde sich selbst nicht als zuständig erklärt hat (vgl. Art. 9 Abs. 3 VVAG).

Die für das Verfahren nach Art. 132 SchKG zuständige Aufsichtsbehörde, der nach Misslingen der Einigungsverhandlungen die Betreibungsakten mit den Anträgen der pfändenden Gläubiger, des Schuldners und der Mitanteilsinhaber über die weiteren Verwertungsmassnahmen zu übermitteln sind (Art. 10 VVAG), ist im Kanton Bern die kantonale Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen (Art. 10 VVAG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 EGSchKG).

2. Die Abklärung des Sachverhalts obliegt dem Betreibungsamt. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

Das Betreibungsamt hat die eingegangenen Anträge der Aufsichtsbehörde zu überweisen und stellt sie (gleichzeitig oder zuvor) auch allen Verfahrensbeteiligten (Gläubigern, Schuldnern und Mitteilhabern) wechselseitig zu. Dabei ist den Verfahrensbeteiligten eine Frist von 10 Tagen für Gegenbemerkungen oder Gegenanträge anzusetzen, welche sie an das Betreibungsamt zu richten haben. Gehen beim Betreibungsamt weitere Anträge oder Gegenbemerkungen ein, sind diese den Verfahrensbeteiligten wiederum wechselseitig zuzustellen (beim zweiten Mal ohne Fristansetzung für Bemerkungen). Alle beim Betreibungsamt eingegangene Eingaben / Schreiben sind jeweils an die Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.

Dieses Kreisschreiben trat mit dem 1. Januar 1997 in Kraft (redaktionell geändert per 1. Juli 2020).

